

# Technische Universität Ilmenau

**Prüfungsordnung**  
**- Besondere Bestimmungen -**  
für den  
**Studiengang Angewandte Medienwissenschaft**  
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „*Universität*“ genannt) folgende Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“.

Der Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat diese Ordnung am 24. April 2007 beschlossen. Der Senat der Universität hat sie am 12. Juni 2007 beschlossen. Der Rektor hat sie am 2. Juli 2007 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 3. Juli 2007 angezeigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Akademischer Grad</b>	<b>3</b>
<b>§ 3</b>	<b>Regelstudienzeit, Studienaufbau, Lehrangebot</b>	<b>3</b>
<b>§ 4</b>	<b>Art, Form und Dauer der Prüfungen</b>	<b>3</b>
<b>§ 5</b>	<b>Freiversuch</b>	<b>4</b>
<b>§ 6</b>	<b>Studienbegleitende Prüfungsleistungen</b>	<b>4</b>
<b>§ 7</b>	<b>Medienprojekt</b>	<b>4</b>
<b>§ 8</b>	<b>Bachelorarbeit und Kolloquium</b>	<b>5</b>
<b>§ 9</b>	<b>Prüfungsorganisation</b>	<b>5</b>
<b>§ 10</b>	<b>Wiederholbarkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen</b>	<b>6</b>
<b>§ 12</b>	<b>Übergangsregelungen</b>	<b>6</b>
<b>§ 13</b>	<b>In-Kraft-Treten</b>	<b>6</b>

**Anlage: Prüfungs- und Studienleistungen**

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science / Bachelor of Arts“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, den Inhalt der Prüfungsleistungen im Studiengang. Soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen der BPO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 2 Akademischer Grad**

Die Universität verleiht dem Studierenden auf Vorschlag der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungsleistungen den akademischen Grad

### **Bachelor of Arts (B.A.)**

mit der Studiengangsbezeichnung „Angewandte Medienwissenschaft“ als ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

## **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Lehrangebot**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Ausbildung und der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sieben Semester. Sie gliedert sich in sechs Semester für Lehrveranstaltungen bzw. die Anfertigung der Bachelorarbeit und ein Semester für das mindestens 16 Wochen dauernde Fachpraktikum.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Neben dem Fachpraktikum und der das Studium abschließenden Bachelorarbeit umfasst es 22 inhaltlich aufeinander abgestimmte und zeitlich miteinander verzahnte Module. Diese bestehen in der Regel aus mehreren Fächern und erstrecken sich über maximal drei Semester. Die Inhalte der Module werden durch verschiedene Lehr- und Lernformen vermittelt.

(3) Der mit den Fächern und Modulen verbundene Studienaufwand wird mit Hilfe von insgesamt 210 Leistungspunkten (LP) dokumentiert. Diese werden jeweils bei erfolgreichem Abschluss eines Faches vergeben.

(4) Lehrumfang und -inhalte der einzelnen Module sind in der Studienordnung geregelt.

(5) Inhalte und Anforderungen an die berufspraktische Ausbildung werden in der Anlage 2 der Studienordnung geregelt. Über die Anerkennung der berufspraktischen Ausbildung bzw. die Anrechenbarkeit von Tätigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 4 Art, Form und Dauer der Prüfungen**

(1) Der Studienerfolg wird mit Prüfungs- oder Studienleistungen in den einzelnen Fächern nachgewiesen. Module, deren Fächer nicht ausschließlich mit Studienleistungen abschließen, werden mit Prüfungen abgeschlossen, die aus den Prüfungsleistungen in

den Fächern des jeweiligen Moduls bestehen. Einzelne Module erfordern daneben auch oder zum Teil ausschließlich Studienleistungen.

(2) Die Art, Form und Dauer der Prüfungsleistungen regelt die Anlage dieser Ordnung. Unbenotete Studienleistungen werden mit „*bestanden*“ oder „*nicht bestanden*“ bewertet.

## **§ 5 Freiversuch**

Maximal fünf Prüfungsleistungen können einmalig als Freiversuch durchgeführt werden.

## **§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) Einige Fächer sehen studienbegleitende Prüfungsleistungen außerhalb der Prüfungszeiträume in Form von Hausarbeiten, Referaten und Arbeitsproben vor.

(2) Die Themen für Hausarbeiten und Referate werden durch das für das jeweilige Fach verantwortliche Fachgebiet des Institutes für Medien- und Kommunikationswissenschaft vergeben. Dabei ist die Aufgabenstellung so zu formulieren, dass sie von einem Studierenden auf der Grundlage des im Studienplan vorgesehenen Studienaufwandes innerhalb der vorgesehenen Zeit, jedoch spätestens bis zum Ende des jeweiligen Semesters bearbeitet werden kann. Hausarbeiten schließen in der Regel ein vorbereitendes Referat ein.

(3) Hausarbeiten und Referate sind in der Regel Gruppenarbeiten. Dementsprechend ist der individuelle Beitrag jedes Gruppenmitgliedes auszuweisen und zu bewerten.

(4) Die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt auf der Grundlage des zum Ende des jeweiligen Semesters vorliegenden Arbeitsstandes, sofern nicht ein früher liegendes Fälligkeitsdatum genannt wurde.

## **§ 7 Medienprojekt**

(1) Das Thema des Medienprojektes wird durch ein Fachgebiet des Institutes für Medien- und Kommunikationswissenschaft vergeben. Dabei ist die Aufgabenstellung so zu formulieren, dass sie von einem Studierenden auf der Grundlage des im Studienplan vorgesehenen Studienaufwandes bearbeitet werden kann.

(2) Der zur Verfügung stehende Bearbeitungszeitraum beträgt zwei Semester. Auf Antrag des Studierenden kann durch den Prüfungsausschuss der Bearbeitungszeitraum um höchstens einen Monat verlängert werden.

(3) Das Thema, der Zeitpunkt der Ausgabe und der Abgabetermin des Medienprojektes werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(4) Ist das Medienprojekt eine Gruppenarbeit, so ist der individuelle Beitrag jedes Gruppenmitgliedes auszuweisen und zu bewerten.

(5) Die Dokumentation zum Medienprojekt ist in drei Exemplaren im Prüfungsamt einzureichen.

(6) Das Medienprojekt ist von zwei Prüfern getrennt zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

## § 8 Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Sie schließt das Studium ab und wird daher für das 7. Fachsemester empfohlen.

(2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu benennen, dass der vorgesehene Arbeitsaufwand von 12 LP innerhalb eines Bearbeitungszeitraumes von sechs Monaten geleistet werden kann.

(3) Soll das Thema in einer Einrichtung außerhalb des Institutes für Medien- und Kommunikationswissenschaft bearbeitet werden, muss dies zuvor vom Kandidaten beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt werden. Dem Antrag ist beizufügen:

- a. die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe des Themas mit gegebenenfalls erforderlichen Erläuterungen sowie die Benennung eines Betreuers der jeweiligen Einrichtung,
- b. die Erklärung eines für das Thema fachkompetenten Professors des Institutes für Medien- und Kommunikationswissenschaft über die Betreuung oder Mitbetreuung.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag innerhalb von sechs Wochen.

(4) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einem Kolloquium vorzutragen und in der Diskussion zu verteidigen. Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, die von einer Kommission, bestehend aus drei Prüfern, bewertet wird. Es hat eine Dauer von etwa 30 Minuten, die sich zur Hälfte auf den Kandidatenvortrag und auf die Diskussion verteilt.

(5) Die Durchführung des Kolloquiums setzt das Bestehen aller anderen in Anlage 1 geforderten Prüfungs- und Studienleistungen voraus. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung ist es in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach dem Einreichen der Bachelorarbeit durchzuführen.

(6) Ein mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertetes Kolloquium kann nach sechs Wochen einmalig wiederholt werden.

(7) Die Gesamtnote der Bachelorarbeit ergibt sich zu gleichen Teilen aus den Noten der beiden Gutachter und aus der Note des Kolloquiums. Ist ein dritter Gutachter erforderlich, werden bei der Festlegung der Gesamtnote für die Bachelorarbeit der Durchschnitt der Bewertungen der drei Gutachter zu zwei Dritteln und das Kolloquium zu einem Drittel berücksichtigt.

(8) Im Anschluss an das Kolloquium wird dem Kandidaten die Note der Bachelorarbeit mitgeteilt. In Übereinstimmung mit § 13 Abs. 4 BPO-AB fließt diese Note zu 20 % in die Gesamtnote des Bachelor-Studiums ein.

## § 9 Prüfungsorganisation

(1) Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen, die studienbegleitend abgelegt werden, erfolgt mit der Eintragung in die Teilnehmerliste für das jeweilige Fach. Innerhalb der ersten Woche nach Beginn der Lehrveranstaltung kann der Kandidat beim Prüfungsamt seinen Rücktritt erklären, ohne dass ihm dadurch Benachteiligungen entstehen. Bei einem späte-

ren Rücktritt gilt § 18 Abs. 1 BPO – AB sinngemäß.

(2) Lehrveranstaltungen in Fächern mit beschränkter Teilnehmerzahl sollen nur dann durchgeführt, wenn sich mindestens zehn Studierende dafür angemeldet haben. Über Fragen des Angebots und der Durchführung entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige Fakultät.

(3) Prüfungsleistungen für Fächer, die nicht mehr Gegenstand des gültigen Studienplans sind, werden letztmalig vier Semester nach Auslaufen des entsprechenden Faches angeboten. Der Termin der letztmöglichen Prüfungsleistung ist bekannt zu geben.

## **§ 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen**

(1) Ein nicht bestandenenes Medienprojekt, eine nicht bestandene Bachelorarbeit sowie studienbegleitende Prüfungsleistungen gemäß § 6 können jeweils einmal wiederholt werden. Von den übrigen mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen können 15 ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Wird die zweite Wiederholungsprüfung abweichend von der Originalprüfung als mündliche Prüfungsleistung abgeschlossen, beträgt die Dauer 30 Minuten.

(3) Bei einer nicht bestandenen oder als nicht bestanden geltenden Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtfach kann anstelle der ersten bzw. zweiten Wiederholung auch ein anderes, bislang noch nicht gewähltes und aufgrund des Studienplans zulässiges Fach gewählt werden. Die Anzahl der zulässigen Wiederholungen erhöht sich dadurch nicht. Satz 1 und 2 gelten sinngemäß für Fächer, in deren Rahmen Lehrveranstaltungen zu wechselnden Themen angeboten werden.

## **§ 11 Verpflichtende Fachstudienberatung**

In Vorbereitung auf den Studienabschluss muss sich jeder Studierende im 6. Fachsemester bzw. spätestens vor der Anmeldung der Bachelorarbeit einer Fachstudienberatung unterziehen, die gemeinsam von einem durch den Prüfungsausschuss bestellten Hochschullehrer und einem Vertreter des Prüfungsamtes durchgeführt wird.

## **§ 12 Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungsordnung findet erstmalig auf Studierende Anwendung, die sich nach deren Inkrafttreten für den Studiengang immatrikulieren.

(2) Studierende, die sich bei Inkrafttreten der Ordnung im Studium befinden, können ihr Studium nach dieser neuen Ordnung fortsetzen, wenn sie sich innerhalb von vier Wochen nach deren Inkrafttreten schriftlich damit einverstanden erklären.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität folgt.

Senatsbeschluss vom 12. Juni 2007:

.....  
Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff  
Vorsitzender des Senats

Satzung ist genehmigungsfähig:

.....  
Dr. Ariane Sickert  
Justiziarin

Genehmigt, Ilmenau, 2. Juli 2007:

.....  
Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff  
Rektor

## Anlage 1: Prüfungs- und Studienleistungen

### Prüfungsleistungen

Module	Zeitraum (Fachsem.)	Art	Dauer (Minuten)
Modul: Kommunikations- und Medientheorie 1	1.	PL	-
Modul: Kommunikations- und Medientheorie 2	1. / 2.	3 sPL / 3PL	3*60
Modul: Kommunikations- und Medientheorie 3	7.	sPL	60
Modul: Disziplinäre Ergänzung 1	1. / 4.	4 sPL	4*60
Modul: Disziplinäre Ergänzung 2	4. / 7.	sPL / Sb	60
Modul: Forschungsmethoden 1	2. / 3.	2 sPL	2*60
Modul: Forschungsmethoden 2	6.	2 PL	-
Modul: Anwendungsbereiche	3. - 6.	3 PL	-
Modul: Fachkommunikation	6.	1 sPL	60
Modul: Fremdsprache	3. / 4.	1 sPL / 1mPL	120 / 30
Modul: Informations- und Medientechnik	2. / 3.	3 sPL / P	3*90
Modul: Informatik 2	6.	2 sPL	2*90
Modul: Grdl. der Volks- und Betriebswirtschaftslehre	2. / 3.	sPL / Sb	90
Modul: Ökonomische Berufsfeldorientierung 1	3. / 4.	2 sPL / Sb / Su	2*60
Modul: Ökonomische Berufsfeldorientierung 2	6. / 7.	2 PL	60
Modul: Rechtswissenschaften	2. - 4.	2 sPL, Sb	2*90
Modul: Bachelorarbeit mit Kolloquium	7.	1 PL / 1 mPL	wiss. Arbeit / 20 (Kolloquium)

sPL (schriftliche Prüfungsleistung), mPL (mündliche Prüfungsleistung), PL (sonstige Prüfungsleistung), P (Praktikum)

### Studienleistungen

Module	Zeitraum (Fachsem.)	Art
Modul: Schlüsselqualifikationen	1.	2 Su
Modul: Praxiswerkstätten	6. / 7.	2 Su
Modul: Mathematische und elektrotechnisch-physikalische Grundlagen	1.	2 Sb
Modul: Informatik 1	1. / 2.	2 Sb
Modul: Fachpraktikum	5.	Su

Su - unbenotete Studienleistung; Sb - benotete Studienleistung